

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 3. Juni 2008

Nr. 2008/957

**Entlastung Region Olten, Kantonsstrasse H5b, Trassee Abschnitte Olten und Wangen b. Olten, Olten GB Nrn. 4754 und 6074, Wangen b. Olten GB Nr. 2698 / Genehmigung Erschliessungsplan**

---

### **1. Feststellungen**

Die Nutzungsplanung "Entlastung Region Olten (ERO)" wurde vom Bau- und Justizdepartement vom 7. Mai 2007 bis 6. Juni 2007 öffentlich aufgelegt und mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2008/15 vom 8. Januar 2008 genehmigt. Die Entlastungsstrasse tangiert im Abschnitt Olten auch das "Stirnimannareal". In diesem Bereich wurde die Baulinie von der Genehmigung ausgenommen (Ziffer 3.3).

Zeitlich parallel zum Nutzungsplanverfahren "Entlastung Region Olten" wurde das Baugesuch "Stirnimann AG" erarbeitet. Das Baugesuch Nr. 2007/146 wurde von der Stadt Olten vom 30. November 2007 bis 13. Dezember 2007 öffentlich aufgelegt.

Gegenüber dem öffentlich aufgelegten Gesamtprojekt "Entlastung Region Olten" hat das Baugesuch "Stirnimann AG" folgende Auswirkungen auf die Nutzungsplanung der ERO:

- Das bestehende Betriebsgebäude der "Stirnimann AG" auf GB Nr. 4754 wird nur zum Teil abgebrochen. Das Gebäude wird beidseitig mit Neubauten entlang der Entlastungsstrasse erweitert. Dies bedingt eine Anpassung der Baulinie im Bereich der bestehenden und zukünftigen Gebäude. Der Baulinienabstand wird von 6 m auf 1 m reduziert.
- Ein Eckflügel des bestehenden Betriebsgebäudes ragt in das zukünftige Lichtraumprofil der Entlastungsstrasse hinein. Dafür ist ein Überbaurecht mit einer lichten Höhe von 5.10 m zu errichten. Ausserdem ist für diesen Teil innerhalb des reduzierten Baulinienabstandes eine Vorbaulinie notwendig.

Die Anpassung der Baulinie sowie die Ergänzung des Überbaurechts mit Vorbaulinie im Bereich der "Stirnimann AG" bedeuten keine konzeptionelle Änderung der Nutzungsplanung ERO.

Die Auflage des angepassten Erschliessungsplans "Entlastung Region Olten" erfolgte gleichzeitig mit der Auflage des Baugesuches "Stirnimann AG".

Der Plan lag vom 30. November 2007 bis 10. Januar 2008 öffentlich auf. Während der Auflagezeit ging **keine Einsprache** ein.

Einer Genehmigung des recht- und zweckmässigen Erschliessungsplans steht somit nichts mehr im Wege.

Das Bau- und Justizdepartement legt somit aufgrund von § 68 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) den angepassten Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) über die Entlastungsstrasse H5b im Bereich der Stirnimann AG in Olten und Wangen b. Olten zur Genehmigung vor. Der Erschliessungsplan beinhaltet, wie vorgängig erwähnt, die lokale Anpassung der Baulinie und die Ergänzung des Überbaurechts, welche sich aufgrund des zwischenzeitlich neu erarbeiteten Baugesuchs der "Stirnimann AG" ergaben.

## 2. **Beschluss**

Der Erschliessungsplan (Situationsplan 1:1'000) Entlastung Region Olten, Kantonsstrasse H5b, Trasse Abschnitte Olten und Wangen b. Olten, Olten GB Nrn. 4754 und 6074, Wangen b. Olten GB Nr. 2698, wird genehmigt.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

## **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (PP/se), mit 2 genehmigten Plänen (folgen später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 genehmigten Plan (folgt später)

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten, mit 1 genehmigten Plan (folgt später)

Stadtpräsidium Olten, Stadthaus, Dornacherstrasse 1, 4600 Olten, mit 1 genehmigten Plan (folgt später)

Einwohnergemeinde Wangen b. Olten, 4612 Wangen b. Olten, mit 1 genehmigten Plan (folgt später)

Staatskanzlei (Publikation im Amtsblatt: "Olten und Wangen b. Olten: Erschliessungsplan (Situationsplan 1:1'000) Entlastung Region Olten, Kantonsstrasse H5b, Trasse Abschnitte Olten und Wangen b. Olten, Olten GB Nrn. 4754 und 6074, Wangen b. Olten GB Nr. 2698")